

---

# Genitalverstümmelung und Art. 2 GG

Von Dirk Wüstenberg, Offenbach am Main

---

Jahr für Jahr werden einigen unserer in Deutschland lebenden Mädchen bestimmter afrikanischer und arabischer Herkunft<sup>1</sup> in Deutschland oder im übrigen Teil der EU von in der Regel Berufsbeschneiderinnen im Auftrage der eigenen Eltern oder Großeltern der Mädchen die äußeren Genitalien abgeschnitten (stets strafbar nach §§ 223 ff. StGB).<sup>2</sup> Die rund dreißig deutschen Vereine und sonstigen Einrichtungen<sup>3</sup>, welche versuchen, einen Beitrag zur Beendigung dieser Sitte zu leisten, können mangels hinreichenden Geldes nur diesem oder jenem Mädchen bzw. dieser oder jener Mutter helfen. Um einen flächendeckenden Erfolg zu erzielen, bedarf es eines Gesamtkonzepts samt entsprechender Finanzausstattung. Ist der Staat aufgrund einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verpflichtet, ein solches Konzept zu erarbeiten und umzusetzen? Was hat der Staat bisher geleistet?

## I. Einleitung

Ein Beispiel verdeutlicht die Ausgangslage: Ein somalisches Ehepaar aus inzwischen Berlin hat erfolgreich Asyl gesucht. Beide Eheleute bekamen im Herbst 2009 eine gemeinsame Tochter. Sie wissen, dass es in ihrem Clan Tradition ist, Töchter im Alter von fünf<sup>4</sup> Jahren genitalverstümmeln zu lassen. Im Frühjahr 2015 wird es soweit sein. Dann steht die Körperverletzung ihrer Tochter in Berlin, bei Bekannten in London oder bei den Großeltern in Baidoa an.

Kann die Tat verhindert werden? Nötig wäre eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung nahezu *aller* Angehörigen der jeweiligen Volksgruppe. Die weibliche Genitalverstümmelung ist eine in der jeweiligen Community allgemein akzeptierte Verhaltensweise. Mit der "Aufklärung" eines Einzelnen kommt man deshalb nicht weit. Der gruppeninterne soziale Druck, die Tradition nicht aufzugeben, ist gemeinhin zu groß. Gefragt

ist eine qualifizierte sozialpädagogische Arbeit mit den Zugezogenen in Berlin, Bochum, Bamberg usw., also überall dort, wo die Angehörigen der jeweiligen Volksgruppe wohnen. Mit einem Gesetz (etwa § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB n.F.<sup>5</sup> i.V.m. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) ist es also nicht getan, die erste Staatsgewalt nicht in der Pflicht. Auch die Rechtsprechung als Instanz zur Klärung von Einzelfällen kann nicht der richtige Ansprechpartner sein. Handeln müsste vielmehr die Exekutive; mit ihrem Einsatz könnten sich die Integrationsprozesse beschleunigen lassen.

## II. Staatliche Handlungspflicht

Der Staat in Gestalt der Exekutive ist zum Handeln verpflichtet, sofern es entweder eine einfachgesetzliche Vorschrift gibt, nach der er zum Handeln verpflichtet ist, oder aber – hilfsweise und kumulativ – eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht und einen Bedarf an einer staatlichen Handlung. Die vorrangige Handlungspflicht gemäß einfachgesetzlicher Vorschriften resultiert aus dem Legalitätsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG. Die nachrangige Handlungspflicht gemäß grundgesetzlicher Vorschriften resultiert aus Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

### 1. Einfachgesetzliche Pflicht

Präventive Handlungspflichten im *Familien-* und *Gesundheitsbereich* auf der Bundesebene ergeben sich aus § 8a Abs. 3 S. 1, S. 2 SGB VIII, nach welchem das Jugendamt, sobald es von einer drohenden Genitalverstümmelung Kenntnis erlangt, das Familiengericht anzurufen und ggf. zusätzlich die bedrohten Mädchen in Obhut zu nehmen hat (vgl. § 42 SGB VIII). Diese Vorschriften greifen erst ab einer konkreten Gefahr und richten sich nicht an inneren Einstellungen der Eltern usw. aus. Letzteres gilt auch für die präventiven Handlungs-